



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Kultur ins Grundgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt unterstützt die Bestrebungen, Kultur als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit einer Bundesratsinitiative zeitnah für eine entsprechende Grundgesetzänderung einzusetzen.

Das Grundgesetz soll, wie von der Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ schon in ihrem Zwischenbericht vom Juni 2005 vorgeschlagen und durch die Enquetekommission der 16. Wahlperiode im Schlussbericht (Deutscher Bundestag, Drs. 16/7000) bestätigt, um den Artikel 20b durch folgende Formulierung ergänzt werden: „Der Staat schützt und fördert die Kultur.“

Begründung

Kultur entscheidet zunehmend über Qualität und Richtung des angestrebten gesellschaftlichen Wandels wie über die Lebensqualität aller Menschen. Das verlangt, die kulturelle Vielfalt in der Bundesrepublik zu fördern. Es müssen gesellschaftliche Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, allen Menschen die Möglichkeit zum kulturellen Selbstaussdruck und zur Teilhabe am kulturellen Leben zu geben.

Die Aufnahme von Kultur als Staatsziel ins Grundgesetz würde diesem Ziel ein Stück näher kommen. Sie wäre auf allen Ebenen ein wichtiges Signal zur bundesweiten Stärkung von Kultur. Staat, Länder und Kommunen wären damit zum Schutz und zur Förderung von Kultur verpflichtet. Für die Gemeinden wäre dies eine Unterstützung in der Wahrnehmung ihres Kulturauftrages.

In fast allen Bundesländern ist die Förderung von Kunst und Kultur schon eine staatliche Aufgabe von Verfassungsrang. Die geforderte Ergänzung des Grundgesetzes greift in diesen kulturellen Auftrag der Länder nicht ein, sondern stützt ihn.

(Ausgegeben am 01.06.2011)

Auch der internationale Kontext fordert zu diesem Schritt heraus. Artikel 176 des Vertrages von Lissabon untersetzt den Beitrag der Europäischen Union zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt bei gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Er benennt als konkrete Aufgabenfelder ihrer Tätigkeit unter anderem die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Unterstützung deren Tätigkeit bei der Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, beim Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung, beim nichtkommerziellen Kulturaustausch sowie beim künstlerischen und literarischen Schaffen. Das ist in den Verfassungen anderer Mitgliedstaaten bereits explizit festgeschrieben. Auch mit dem im Jahre 2005 von 148 Staaten verabschiedeten UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen werden die Vertragstaaten, also auch die Bundesrepublik Deutschland, auf diese kulturellen Ziele verpflichtet. Ohne die Kulturhoheit der Länder einzuschränken, würde die Verankerung eines Staatszieles Kultur im Grundgesetz das Gewicht der Kultur auf Verfassungsebene erhöhen und einen wirksamen Beitrag leisten können, die Kulturförderung gegen kurzfristige haushaltspolitische Ökonomisierungsbestrebungen zu verteidigen.

Der Beschluss des Landtages zu dieser Bundesratsinitiative soll dazu dienen, die Absichtserklärung des Koalitionsvertrages, Kultur als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern, in eine parlamentarisch verbindliche Form zu bringen und die Landesregierung zu schnellem Handeln verpflichten.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender